



INTERREG BAYERN – TSCHECHIEN 2021–2027

EVALUATIONSPLAN

1. Version vom 29.03.2023



Interreg
Bayern – Tschechien



Kofinanziert von
der Europäischen Union

Inhalt

Abschnitt 1	Einleitung	3
Abschnitt 2	Ziele, Inhalt & Koordination des Evaluationsplans	4
2.1	Hauptziele des Evaluationsplans.....	4
2.2	Inhaltliche Schwerpunkte des Evaluationsplans	4
Abschnitt 3	Beschreibung des Rahmens für die Evaluation	5
3.1	Zuständigkeit für die Evaluation	5
3.1.1	Begleitausschuss.....	5
3.1.2	Verwaltungsbehörde, Nationale Behörde und Gemeinsames Sekretariat	5
3.2	Art der Expertise für die Evaluation	5
3.2.1	Externe Expertise bei der Ausführung von Evaluationen	5
3.2.2	Interne Expertise bei der Ausführung von Evaluationen	6
3.3	Verwendung und Kommunikation der Evaluationsergebnisse.....	6
3.4	Aktualisierung des Evaluationsplans	6
3.5	Budget für die Umsetzung des Evaluationsplans.....	6
Abschnitt 4	Geplante Evaluationen für Förderperiode 2021-2027	7
4.1	Zwischenevaluation auf Ebene der Förderprioritäten gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1059:	7
4.1.1	Allgemeine Fragestellungen	8
4.1.2	Methodik	8
4.1.3	Zeitlicher Ablauf.....	8
4.1.4	Evaluierung der Priorität 1	8
4.1.5	Evaluierung der Priorität 2	9
4.1.6	Evaluierung der Priorität 3	10
4.1.7	Evaluierung der Priorität 4.....	10
4.1.8	Evaluierung der Priorität 5.....	11
4.2	Abschlussevaluation der Auswirkungen des Programms gemäß Art. 35 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1059	12
4.2.1	Allgemeine Fragestellungen	12
4.2.2	Methodik	13
4.2.3	Zeitlicher Ablauf.....	13
4.3	Weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit Bewertungen	13

Abschnitt 1 Einleitung

- + In Anknüpfung an die vorherige Förderperiode legt die Europäische Kommission auch in der Förderperiode 2021-2027 Wert auf die Ergebnisorientierung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), und damit auch der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (INTERREG). Viel mehr als die Implementierung sollen in der neuen Förderperiode durch Evaluierungen die Auswirkungen des Programms bzw. der Wandel, der durch das Programm bedingt wird, erfasst werden. Der Evaluationsplan soll als strategisches Dokument dienen, das den inhaltlichen und zeitlichen Rahmen für die Durchführung dieser Evaluierungen setzt. Dadurch trägt er letztendlich auch dazu bei, die Wirksamkeit und Effizienz des Programms noch während der Programmlaufzeit potentiell zu verbessern.
- + Der vorliegende Evaluationsplan für das Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021-2027 entspricht den Bestimmungen der Verordnungen über die Europäischen Strukturfonds und der Guidance-Dokumente über Evaluationspläne und Monitoring und Evaluation der Europäischen Kommission (KOM). Er wurde am 15.03.2023 erstmalig dem Begleitausschuss vorgelegt und am 29.03.2023 durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt. Über das SFC 2021-Portal wurde der Evaluationsplan am 12.04.2023 der KOM zur Verfügung gestellt. Ferner wurde bzw. wird er auf der Programmwebseite www.by-cz.eu veröffentlicht.
- + Der Evaluationsplan legt die Rahmenbedingungen für die Evaluationen während der Programmperiode 2021-2027 fest. Zum einen werden die Ziele, der Inhalt und die Koordination des Evaluationsplans dargelegt (Kapitel 2) und zum anderen wird der praktische Rahmen für Evaluationen (Kapitel 3) näher beschrieben. Des Weiteren enthält der Evaluationsplan eine Übersicht der geplanten Evaluationen (Kapitel 4) für die Förderperiode 2021-2027.

Abschnitt 2 Ziele, Inhalt & Koordination des Evaluationsplans

2.1 Hauptziele des Evaluationsplans

- + Die Hauptziele des Evaluationsplans für die Programmperiode 2021-2027 sind:
 - Verbesserung der Qualität von Evaluationen gem. Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1059 einschließlich der Sicherstellung der notwendigen Verfahren zur Erstellung und Erhebung der Daten gem. Art. 35 Abs. 4 der VO (EU) 2021/1059
 - Bereitstellung eines Rahmens für die Planung und Durchführung von Evaluationen, insbesondere solchen, die die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des Programms im Einklang mit dem Art. 35 Abs. 1, 2 der VO (EU) 2021/1059 beurteilen
 - Ermöglichung von fundierten Entscheidungen über Aspekte der Programmimplementierung und der strategischen Ausrichtung des Programms
 - Erleichterung der Synthese von Evaluationsergebnissen der verschiedenen Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission und des Austauschs über Ergebnisse

2.2 Inhaltliche Schwerpunkte des Evaluationsplans

- + Der vorliegende Evaluationsplan umfasst das Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021-2027.
- + Inhaltlich befasst sich der Evaluationsplan vorrangig mit den folgenden Schwerpunkten:
 - **Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz, Unions-Mehrwert, Sichtbarkeit, Inklusivität und Nichtdiskriminierung**
- + Evaluationen zu den Themen Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unions-Mehrwert des Programms, sowie Sichtbarkeit, Inklusivität und Nichtdiskriminierung werden in Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1059 sowie in dem Guidance-Dokument der Kommission „Performance, monitoring, and evaluation of the European Regional Development Fund, the Cohesion Fund, and the Just Transition Fund“ geregelt.
- + Es wird angestrebt, zwei Evaluationen mit den folgenden Schwerpunkten durchzuführen:
 1. **Zwischenevaluation:** Evaluation der Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unions-Mehrwert sowie der Auswirkungen des Programms auf Ebene der einzelnen Prioritäten
 2. **Abschlussevaluation:** Evaluation der Auswirkungen des Programms in Bezug auf Inklusion, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit auf Programm-Ebene
- + Bewertungen der Wirksamkeit und der Auswirkungen sind essentiell für die Erreichung von Informationen über die Zielerreichung des Programms und ermöglichen Optimierungen des Programms während oder nach der Programmlaufzeit. Derartige Evaluationen stellen daneben ein Kernmittel zur Verdeutlichung des Effekts und des Nutzens der eingesetzten Mittel dar und können für mehr Transparenz bei den Fördergebern und der breiten Öffentlichkeit sorgen.

Abschnitt 3 Beschreibung des Rahmens für die Evaluation

3.1 Zuständigkeit für die Evaluation

3.1.1 Begleitausschuss

- + Der Begleitausschuss hat eine steuernde und entscheidende Rolle bei der Erstellung und Umsetzung des Evaluationsplans. Im Begleitausschuss sind alle Programmpartner und Programminstanzen vertreten und können somit direkt Einfluss auf den Evaluationsprozess nehmen.
- + Der Begleitausschuss beschließt den Evaluationsplan sowie mögliche spätere Änderungen und Überarbeitungen. Daneben ist der Begleitausschuss für die Feststellung von Evaluationsergebnissen sowie die Abnahme von Evaluationsberichten zuständig. Der Begleitausschuss überprüft den Fortschritt bei der Umsetzung des Evaluationsplans.

3.1.2 Verwaltungsbehörde, Nationale Behörde und Gemeinsames Sekretariat

- + Die praktische Planung und Betreuung der Durchführung der geplanten Evaluationen obliegt der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörden. Explizit bedeutet dies die Betreuung der Evaluationen, die Überwachung eines transparenten und korrekten Ausschreibungsverfahrens für die Durchführung der jeweiligen Evaluation durch kompetente externe evaluierende Personen, die Begleitung der Erstellung der Evaluationsberichte und die Sicherstellung geeigneter Folgemaßnahmen. Daneben muss den evaluierenden Personen der Zugang zu den benötigten Informationen für die Durchführung von Evaluationen ermöglicht werden.
- + Die Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats umfassen die Unterstützung aller laufend anfallenden Arbeiten im Bereich Evaluation. Dies umfasst Arbeiten bei der Erstellung, Abstimmung und die fortlaufende Überarbeitung des Evaluationsplans sowie Arbeiten bei der Durchführung bzw. Begleitung von Evaluationen und der Berichterstattung hierüber an den Begleitausschuss und die Kommission. Hierbei stimmt sich das Gemeinsame Sekretariat mit der Verwaltungsbehörde und Nationalen Behörde ab.

3.2 Art der Expertise für die Evaluation

- + Die Evaluationen werden von unabhängigen externen sachverständigen Personen durchgeführt. Diese sachverständigen Personen sind funktional unabhängig von den Programmbehörden. Die folgenden Grundsätze sollen bei der Inanspruchnahme externer sachverständiger Personen beachtet werden:

3.2.1 Externe Expertise bei der Ausführung von Evaluationen

- + Soweit nötig, soll auf externe Expertise bei der Ausführung von Evaluationen zurückgegriffen werden, vor allem bei komplexen Themen, die beispielsweise die Auswirkungen des Programms betreffen und die Anwendung komplexer Methodologien und die Erhebung und Analyse vielfältiger Daten erfordern. Externe Dienstleister eignen sich darüber hinaus für eventuelle Evaluationen von den bei der Programmdurchführung genutzten Programmprozessen und -strukturen.

- + Bei der Auswahl externer Dienstleister für die Ausführung von (Teilen von) Evaluationen sollen neben dem Preis auch Qualitätskriterien angewendet werden. Qualitätskriterien können für jede Evaluation individuell festgelegt werden.
- + Externe Dienstleister die (Teile von) Evaluationen ausführen, halten mit den zuständigen Programmbehörden engen Kontakt während des gesamten Evaluationsprozesses.

3.2.2 Interne Expertise bei der Ausführung von Evaluationen

- + Interne Expertise ist nur unter der Voraussetzung durchzuführen, dass die internen evaluierenden Personen über wichtige Vorkenntnisse verfügen, die eine effiziente und effektive Evaluation ermöglichen.
- + Sofern geeignet, ist es möglich, (Teile von) Evaluationen programmintern durchzuführen, z. B. bei kleineren Bestandsaufnahmen zu Programmbeginn, oder auch Evaluationen von Programmprozessen und -strukturen. Ergebnisse dieser Evaluationen können als Zulieferung den externen Experten zur Verfügung gestellt werden.
- + Eine interne Durchführung von (Teilen von) Evaluationen soll nur dann erfolgen, wenn dies zielführender ist als der Gebrauch von externer Expertise.

3.3 Verwendung und Kommunikation der Evaluationsergebnisse

- + Evaluationsergebnisse sollen zur Optimierung der Durchführung und der Zielerreichung des Programms verwendet werden.
- + Mit Blick auf die Transparenz der Programmdurchführung werden die Ergebnisse der ausgeführten Evaluationen gemäß Art. 35 Abs. 7 der VO (EU) 2021/1059 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Um dies zu gewährleisten, werden Evaluationsplan und die Evaluationsberichte, ggf. in einer zusammengefassten Form, auf der Website des Programms veröffentlicht. Wie im Guidance-Dokument der Europäischen Kommission zum Evaluationsplan empfohlen, ist vorgesehen, die Evaluationsberichte samt unterstützender Dokumente über das SFC 2021-Portal hochzuladen und der Europäischen Kommission zugänglich zu machen.

3.4 Aktualisierung des Evaluationsplans

- + Während der Laufzeit des Programms können möglicherweise Veränderungen oder Probleme auftreten, die eine Ergänzung, Änderung oder Aktualisierung des Evaluationsplans erforderlich machen, damit der Evaluationsplan mit dem Programm Schritt hält. Mindestens der Zeitplan und die geplanten Evaluierungen des Evaluationsplans werden deshalb regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert. Die abschließende Entscheidung darüber liegt beim Begleitausschuss.

3.5 Budget für die Umsetzung des Evaluationsplans

- + Für die Programmevaluation stehen insgesamt bis zu € 200.000 zur Verfügung, die für die Erstellung der im Evaluationsplan beschriebenen Evaluationen als Budget zugrunde gelegt werden.

Abschnitt 4 Geplante Evaluationen für Förderperiode 2021 - 2027

+ Für die Evaluationen gilt der folgende Zeitplan.

Wann?	Was?	Wer?	Grundlage VO
bis Herbst 2024	Zwischenevaluation auf Ebene der Prioritäten	Externe Evaluatoren	Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1059
Bis Ende 2024	Halbzeitevaluierung	KOM	Art. 45 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060
Bis 30.06.2029	Abschlussevaluation auf Ebene des Programms	Externe Evaluatoren	Art. 35 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1059
Bis 31.12.2031	Rückblickende Evaluierung	KOM	Art. 45 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060

+ Bei Bedarf werden zusätzliche Evaluationen eingeplant bzw. die Themenschwerpunkte der geplanten Evaluationen angepasst.

4.1 Zwischenevaluation auf Ebene der Förderprioritäten gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1059

+ Gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1059 wird das Programm anhand der Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unions-Mehrwert evaluiert. Dies geschieht im Rahmen der Zwischenevaluation auf Ebene der Prioritäten. Mit dieser Evaluierung ist deren Veröffentlichung gemäß Art. 35 Abs. 7 der VO (EU) 2021/1059 verknüpft sowie eine Rückkoppelung der Evaluierungsergebnisse in die weitere verbesserte Programmumsetzung und damit eine angemessene Weiterverfolgung der Bewertungsergebnisse. Um letzteres zu gewährleisten, werden die Ergebnisse der Zwischenevaluation in der Halbzeitüberprüfung gemäß Art. 18 der VO (EU) 2021/1060 berücksichtigt. Im Rahmen der Zwischenevaluation wird außerdem der Fortschritt beim Erreichen der Etappenziele der Outputindikatoren überprüft, das Ergebnis dieser Prüfung wird der KOM in der Halbzeitüberprüfung mitgeteilt. Falls die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung darauf hindeuten, dass eine Anpassung des Programms notwendig erscheint, informiert die Verwaltungsbehörde den Begleitausschuss und übermittelt das geänderte Programm zusammen mit den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung über das SFC 2021-Portal an die KOM.

4.1.1 Allgemeine Fragestellungen

- + Es ist vorgesehen, die Evaluierungen der Prioritäten einmal in der Förderperiode durchzuführen. Methodisch anspruchsvollere Elemente können bei Bedarf eingesetzt werden, sofern die Rahmenbedingungen (Verfügbarkeit von Informationen, Daten etc.) eine Anwendung solcher Methoden gestatten und sie einen Mehrwert gegenüber klassischen Evaluierungsansätzen darstellen.
- + Folgende mögliche Fragestellungen sollen im Rahmen der Evaluierung auf Ebene des Programms und der einzelnen Prioritäten untersucht werden:
 - Was sind die Ergebnisse und Effekte der Projekte innerhalb des Programms?
 - Ist abzusehen, dass die Projekte (in den jeweiligen Prioritäten) einen Beitrag zur Erreichung der Programmzielsetzungen (auch im Hinblick auf die Erreichung der Ergebnisindikatorwerte) leisten?
 - Sind die Projekte bzw. das Programm effektiv und effizient?
 - Im Hinblick auf die finanzielle und materielle Umsetzung des Programms
 - Im Hinblick auf die Projektauswahl
 - Ist abzusehen, dass die Projekte die geplanten Ergebnisse und Effekte erreichen werden?
 - Gibt es unerwartete Effekte, die einen Einfluss auf die Zielsetzung nehmen?

4.1.2 Methodik

- + Bei der Wahl der Methoden wird insbesondere die Expertise der externen evaluierenden Personen zum Tragen kommen, um den bestmöglichen Ansatz zu wählen, die Relevanz (Passgenauigkeit mit den spezifischen Zielen des Programms), Effektivität, Effizienz und Wirkung zu bewerten. Details zu den Ansätzen werden im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung durch die Ausschreibungsteilnehmer vorgelegt.
- + Eine Auswahl vorstellbarer Untersuchungsmethoden beinhaltet u.a.:
 - Desk-Research
 - Analyse von Monitoringdaten und evtl. amtlichen Daten (z.B. Ergebnisindikatorwerte, Outputindikatorwerte)
 - ggf. Unternehmensbefragungen/ Befragung von Wissenschaftlern bzw. anderen F&I-Akteuren
 - Fachgespräche / qualitative Datenerhebung
 - Benchmarkingansatz (sofern ein kontrafaktischer Ansatz gewählt wird)
 - Fallstudien
 - Kosten-Nutzen-Analyse

4.1.3 Zeitlicher Ablauf

- + Die Durchführung der Zwischenevaluation auf Prioritätsebene ist in 2024 geplant.

4.1.4 Evaluierung der Priorität 1

- + Durch die Evaluierung wird eine Bewertung der voraussichtlichen Zielerreichung des Spezifischen Ziels in der 1. Priorität vorgenommen.

Spezifisches Ziel RSO1.1

Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

- + Folgende Punkte sollen zusätzlich zu den allgemeinen Fragestellungen in Bezug auf die Priorität 1 untersucht werden:
 - **Vergleich mit Förderperiode 2014-2020** – Sofern möglich soll ein Vergleich mit Evaluation der Spezifischen Ziele (SZ) in der Periode 2014-2020 (Spezifisches Ziel 1a: Stärkung der grenzübergreifenden F&I Aktivitäten, Spezifisches Ziel 1b: Verbesserung der Einbindung von KMU in Forschung und Innovation) erfolgen.
 - **Effekt auf F&I Landschaft im Grenzraum** – Nach Möglichkeit soll die Frage beantwortet werden, ob und wie sich die bayerisch-tschechische F&I Landschaft durch die Förderung verändert hat bzw. welche Veränderungen erwartet werden.
 - **Relevanz für regionale Wirtschaft** – Nach Möglichkeit soll die Frage beantwortet werden, inwieweit sich die Projekte durch Wissenszuwachs und Unterstützung der Vernetzung auf die regionale Wirtschaft auswirken.
 - **Erfolgsfaktoren und Best Practice** – Zudem sollen Erfolgsfaktoren herausgearbeitet werden, die die Förderung der grenzübergreifenden Forschungs- und Innovationsaktivitäten im besonderen Maße begünstigen (auch in Hinblick auf ein mögliches Folgeprogramm für die Förderperiode 2027+). Dabei soll insbesondere die Einbeziehung von Unternehmen und der Wissenstransfer beleuchtet werden. Hieraus lassen sich ggf. Best Practice Ansätze für eine zukünftige Innovationsförderung im Rahmen anderer Programme (z.B. Horizon Europe und zukünftige INTERREG Programme) ableiten.

4.1.5 Evaluierung der Priorität 2

- + Insgesamt steht die Bewertung der Programmwirkung zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel und Schutzes der Umwelt im Mittelpunkt. Die untersuchte Priorität leistet damit einen wesentlichen und direkten Beitrag zum Ziel einer Klimaneutralen EU bis 2050 sowie zur EU-Strategie Anpassung an den Klimawandel.
- + Durch die Evaluierung wird eine Bewertung der Zielerreichung der beiden Spezifischen Ziele in der 2. Priorität vorgenommen.

Spezifisches Ziel RSO2.4

Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und -resilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Spezifisches Ziel RSO2.7

Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

- + Folgende Punkte sollen zusätzlich zu den allgemeinen Fragestellungen in Bezug auf die Priorität 2 untersucht werden:
 - **Vergleich mit Förderperiode 2014-2020** – Sofern möglich soll ein Vergleich mit Evaluation der SZ in der Periode 2014-2020 (Spezifisches Ziel 6d: Steigerung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen) erfolgen.

- **Unterstützung nachhaltiger Entwicklung** – Beim spezifischen Ziel 7 bestehen Wirkungszusammenhänge zum Querschnittsziel der Nachhaltigen Entwicklung. Auf Projektebene kann die im Rahmen der Antragsprüfung bewertete Einhaltung des Ziels Nachhaltige Entwicklung zur erwarteten Wirkung herangezogen werden.
- **Beitrag zu Umwelt- und Klimazielen** – Zur Bewertung der Wirkung können weiter insbesondere die umwelt- und klimaspezifischen Outputindikatorenwerte (z.B. (Aus-) Bau grüner Infrastruktur – O.05 und O.07 und Fläche der Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen – O.08) herangezogen werden und deren erwarteter Beitrag zu den Umwelt- und Klimazielen ausgewertet werden.
- **Erfolgsfaktoren und Best Practice** – Zudem sollen Erfolgsfaktoren für die Förderung herausgearbeitet werden, die zum Abbau bestehender grenzübergreifender Hindernisse im Bereich des SZ 2.4 und 2.7 führen.

4.1.6 Evaluierung der Priorität 3

- + Durch die Evaluierung wird eine Bewertung der Zielerreichung des Spezifischen Ziels in der 3. Priorität vorgenommen.

Spezifisches Ziel RSO4.2

Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

- + Folgende Punkte sollen zusätzlich zu den allgemeinen Fragestellungen in Bezug auf die Priorität 3 untersucht werden:
 - **Vergleich mit Förderperiode 2014-2020** – Sofern möglich soll ein Vergleich mit Evaluation der SZ in der Periode 2014-2020 (Spezifisches Ziel 102: Anpassung des Bildungsbereichs an die veränderten Bedingungen im gemeinsamen Arbeitsmarkt) erfolgen.
 - **Beitrag zu Querschnittsthemen** – Sofern möglich kann bei dem Spezifischen Ziel der Beitrag zu den Querschnittszielen "Gleichstellung von Männern und Frauen" und "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" im Programmgebiet Berücksichtigung finden.
 - **Beitrag der Kleinprojekte** – Da in dieser Priorität ein Kleinprojektfond möglich ist, soll der Beitrag der Kleinprojekte zu den Zielen der Priorität beleuchtet werden.
 - **Erfolgsfaktoren und Best Practice** – Zudem sollen Erfolgsfaktoren für die Förderung herausgearbeitet werden, die zum Abbau vorhandener soziokultureller Barrieren beitragen und Kompetenzen hinsichtlich der gemeinsamen Umwelt, Kultur und Geschichte stärken. Hierbei soll nach Möglichkeit auch nach den beiden Zielgruppen unterschieden werden (Aktivitätstyp 1 – Zielgruppe: Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studierende und Aktivitätstyp 2 – Zielgruppe: Erwachsene).

4.1.7 Evaluierung der Priorität 4

- + Durch die Evaluierung wird eine Bewertung der Zielerreichung des Spezifischen Ziels in der 4. Priorität vorgenommen.

Spezifisches Ziel RSO4.6

Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen

- + Folgende Punkte sollen zusätzlich zu den allgemeinen Fragestellungen in Bezug auf die Priorität 4 untersucht werden:
 - **Vergleich mit Förderperiode 2014-2020** – Sofern möglich soll ein Vergleich mit Evaluation der SZ in der Periode 2014-2020 (Spezifisches Ziel 6c: Erhöhung der Attraktivität des Programmgebiets durch Erhalt und Aufwertung des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes in nachhaltiger Form) erfolgen.
 - **Relevanz für regionale Wirtschaft und Sicherung der Lebensqualität** – Nach Möglichkeit soll die Frage beantwortet werden, inwiefern sich die Projekte auf die Entwicklung des Tourismus in der Region auswirken und so zur Sicherung der Lebensqualität beitragen. Hierbei kann z.B. die erwartete Entwicklung von Besucherströmen (R.07) oder die Veränderungen des Tourismus in der Grenzregion nach Corona betrachtet werden. Ein weiteres Thema in diesem Zusammenhang ist der Einfluss von Projekten auf Arbeitsplätze, Wohlstand und Chancengleichheit.
 - **Beitrag der Kleinprojekte** – Da in dieser Priorität ein Kleinprojektfond möglich ist, soll der Beitrag der Kleinprojekte zu den Zielen der Priorität beleuchtet werden.
 - **Erfolgsfaktoren und Best Practice** – Zudem sollen Erfolgsfaktoren für die Förderung herausgearbeitet werden, die zum Abbau vorhandener grenzübergreifenden Hindernisse im Bereich der Koordination von Mobilitätsdienstleistungen beitragen und grenzübergreifende Konzepte für die Vermarktung von Attraktionen und Sehenswürdigkeiten nachhaltig weiterentwickeln.

4.1.8 Evaluierung der Priorität 5

- + Insgesamt steht die Bewertung der Programmwirkung zur Förderung von Nachhaltigen Netzwerken und institutionellen Kooperationen im Mittelpunkt. Es soll u.a. überprüft werden, ob sich die Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gefestigt und ausgeweitet hat.
- + Durch die Evaluierung wird eine Bewertung der Zielerreichung der Spezifischen Ziele in der 5. Priorität vorgenommen.

Spezifisches Ziel ISO6.2:

Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

Spezifisches Ziel ISO6.3:

Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern

- + Folgende Punkte sollen zusätzlich zu den allgemeinen Fragestellungen in Bezug auf die Priorität 5 untersucht werden:

- **Vergleich mit Förderperiode 2014-2020** – Sofern möglich soll ein Vergleich mit Evaluation der SZ in der Periode 2014-2020 (Spezifisches Ziel 11: Intensivierung der Integration, Harmonisierung und Kohärenz im bayerisch-tschechischen Grenzraum) erfolgen.
- **Beitrag zur Vertrauensbildung** – Nach Möglichkeit soll die erwartete Relevanz der People-to-People Projekte für den Ausbau der Vertrauensbildung im Grenzraum evaluiert werden. Hierbei sollte auch der Beitrag der Projekte auf dem KPF berücksichtigt werden.
- **Erfolgsfaktoren und Best Practice** – Zudem sollen Erfolgsfaktoren für die Förderung herausgearbeitet werden, die zum Abbau vorhandener grenzübergreifenden Hindernisse im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie Anbieter öffentlicher Dienstleistungen beitragen.

4.2 Abschlussevaluation der Auswirkungen des Programms gemäß Art. 35 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1059

- + Gemäß Art. 35 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1059 muss für das Programm bis zum 30. Juni 2029 eine Evaluierung zur Bewertung von dessen Auswirkungen durchgeführt werden. Diese Bewertung wird Gegenstand der Abschlussevaluation sein. Im Rahmen dieser Evaluation wird das Programm auf Programmebene nach dessen Auswirkungen sowie den übergeordneten Kriterien Sichtbarkeit, Inklusivität und Nichtdiskriminierung bewertet. Auch mit dieser Evaluation geht eine Veröffentlichung gemäß Art. 35 Abs. 7 der VO (EU) 2021/1059 einher.

4.2.1 Allgemeine Fragestellungen

- + Bei der Evaluierung erscheint es angemessen, zwischen den kleinen und mikroregionalen Projekten in den Kleinprojektfonds auf der einen Seite und zwischen den längerfristigen Großprojekten auf der anderen Seite zu unterscheiden.
- + Bei den Kleinprojektfonds sollte u.a. die Frage im Mittelpunkt stehen, ob das Ziel der Intensivierung der Zusammenarbeit auf der Ebene der Bürgerinnen und Bürger bzw. Institutionen effizient, effektiv und wirksam umgesetzt wurde. Dabei sollte auch nach den Trägern der Kleinprojektfonds und den Prioritäten der Kleinprojektfonds unterschieden werden. Besonderes Augenmerk sollte bei der Bewertung der Kleinprojekte auf dem Kriterium der Sichtbarkeit liegen.
- + Auf der Ebene der Großprojekte steht die institutionelle Zusammenarbeit im Mittelpunkt der Bewertung. Die Bewertung sollte sich u.a. damit befassen, ob durch das Programm eine Intensivierte Integration, Harmonisierung und grenzübergreifende Koordination zwischen Akteuren auf beiden Seiten der Grenze entstanden ist.
- + Außerdem bietet sich eine weitere Differenzierung zwischen Großprojekten mit einem Budget von unter bzw. über 200.000 Euro im Hinblick auf die Evaluierung der eingeführten vereinfachten Kostenoptionen an.
- + Folgende mögliche Fragestellungen können im Rahmen der Evaluierung eine Rolle spielen:
 - Was sind die Auswirkungen des Programms?
 - Was sind die Ergebnisse und Effekte der Projekte innerhalb des Programms?
 - Leisten die Projekte einen Beitrag zur Erreichung der Programmzielsetzungen?

- Sind die Projekte effizient? Wurden die geplanten Projektergebnisse mit angemessenem Mittelaufwand erreicht?
 - Haben die Projekte die geplanten Ergebnisse und Effekte erreicht?
 - Gibt es unerwartete Effekte, die einen Einfluss auf die Zielsetzung nehmen?
 - Inwiefern trägt das Programm zu den Veränderungen der Ergebnisindikatorwerte bei?
- + Die Bewertung befasst sich auch mit der finanziellen und materiellen Umsetzung des Programms, der Projektauswahl und evtl. noch zu definierenden Besonderheiten/Einzelaspekten.

4.2.2 Methodik

- + Bei der Wahl der Methoden wird insbesondere die Expertise der externen evaluierenden Personen zum Tragen kommen, um den bestmöglichen Ansatz zu wählen, die Relevanz (Passgenauigkeit mit den spezifischen Zielen des Programms), Effektivität, Effizienz und Wirkung zu bewerten. Details zu den Ansätzen sollen im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung durch die Ausschreibungsteilnehmer vorgelegt werden.
- + Eine Auswahl vorstellbarer Untersuchungsmethoden beinhaltet u.a.:
- Desk-Research
 - Analyse von Monitoringdaten und evtl. amtlichen Daten (z.B. Ergebnisindikatorwerte, Outputindikatorwerte)
 - ggf. Befragungen von relevanten Stakeholdern
 - Fachgespräche / qualitative Datenerhebung
 - Benchmarkingansatz (sofern ein kontrafaktischer Ansatz gewählt wird)
 - Fallstudien
 - Kosten-Nutzen-Analyse

4.2.3 Zeitlicher Ablauf

- + Die Durchführung Abschlussevaluation auf Programmebene ist in 2028/29 geplant.

4.3 Weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit Bewertungen

Aktivität	Inhalt	Zeitraum
Abschließender Leistungsbericht	Erstellung des Abschließenden Leistungsberichts nach Artikel 43 der VO (EU) 2021/1060	Bis zum 15.02.2031
Jährliche Leistungsüberprüfung	Jährliche Übermittlung der unter Artikel 41 der VO (EU) 2021/1060 angeforderten Informationen an die KOM.	spätestens einen Monat vor der Überprüfungssitzung
Halbzeitüberprüfung	Erstellung der Halbzeitüberprüfung nach Artikel 18 der VO (EU) 2021/1060	Bis zum 31.04.2025



www.by-cz.eu

Herausgeber

Verwaltungsbehörde des Ziel-ETZ-Programms
Freistaat Bayern-Tschechische Republik im



**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Prinzregentenstr. 28 – 80538 München
Postanschrift: 80525 München
Tel. 089 2162-0 – Fax 089 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de – www.stmwi.bayern.de

Národní orgán Programu přeshraniční spolupráce
Česká republika – Svobodný stát Bavorsko Cíl EÚS 2014–2020



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

Staroměstské náměstí 6 – 110 15 Praha 1
Tel +420 224 861 111 – Fax +420 224 861 333
posta@mmr.cz – www.mmr.cz
